I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2285/79 DES RATES

vom 15. Oktober 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für Kartoffeln vorgelegt, in dem insbesondere eine Beihilfe für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (3) bezeichneten künstlich getrockneten Kartoffeln vorgesehen ist. Die vorgeschlagene Verordnung ist nicht, wie vorgesehen, am 1. Juli 1979 in Kraft getreten. Um das Fortbestehen der Beihilferegelung für künstlich getrocknete Kartoffeln nicht zu gefährden, erscheint es angezeigt, die bestehende Regelung für das Wirtschaftsjahr 1979/80 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 17 dritter Absatz der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 wird als Datum statt des 30. Juni 1979 der 30. Juni 1980 eingesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 15. Oktober 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GIBBONS

(1) Stellungnahme vom 28. 9. 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)
(2) Stellungnahme vom 26./27. 9. 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.